

Satzung

„Trans-Ocean“ - Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V.
gegründet 1968

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gemeinnützigen Bestimmungen.
2. Der Verein fördert den Segelsport und insbesondere das sportliche Hochseesegeln.
3. Der Verein trägt den Namen „Trans-Ocean“ Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V.
4. Er hat seinen Sitz in Cuxhaven.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Uneigennützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch den Unterhalt eines weltweiten Stützpunktnetzes, die Veranstaltung von Seminaren und Schulungen, die Förderung des völkerverbindenden und kulturellen Austausches und der Begegnung zwischen Hochseeseglern sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von Regatten, Regatta-teilnahmen und sonstigen hochseeseglerischen Vorhaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten auch keine Anteile an Erlösen. Etwaige Erlöse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Mitglieder, die für den Verein als Referenten, Ausbilder oder in vergleichbarer Weise tätig sind, können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören

insbesondere Reisekosten. Bei der Erstattung von Reisekosten gelten im Zweifel die Maßstäbe des Bundesreisekostengesetzes. Der Vorstand kann Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes beschließen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn ein Mitglied ohne ausdrückliche Beauftragung des Vorstandes aktiv geworden ist.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat
2. Offizielles Mitteilungsorgan des Vereins sind das Vereinsmagazin und die „Trans-Ocean“ Webseite.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Arten der Mitgliedschaft
 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden. Ordentliches Mitglied kann auch jede juristische Person werden.
 3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern eine Familienmitgliedschaft ermöglicht wird. Ein Familienmitglied besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Genuss eines günstigeren Beitrags kommen.
 4. Jugentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens das 14. Lebensjahr abgeschlossen hat und nicht volljährig ist, und für deren Mitgliedschaft eine ausreichende schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
 5. Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einen erhöhten Beitragssatz zahlen. Die Bestimmung des Förderbeitrags bleibt dem Mitglied überlassen.
 6. Der Vorstand hat gegenüber der Preisjury ein Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ein ordentliches oder förderndes Mitglied ebenso wie ein Nicht-Mitglied aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund des persönlichen seglerischen Lebenswerkes werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft erhält das

Mitglied als Zeichen der Würdigung die goldene Nadel des TO.

b. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Annahme eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand.

Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliedschaft beginnt, soweit die Geschäftsordnung kein früheres Datum bestimmt oder der Antragsteller kein späteres Datum wünscht, mit dem Tag der Annahme des Antrags durch den Vorstand.

3. Die Namen und Wohnorte der neu aufgenommenen Mitglieder werden in den in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 veröffentlicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

- Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags oder eines Anteils des Jahresbeitrags besteht nicht. Offene Beiträge sind unabhängig von einer Kündigung zu bezahlen.
- Die Streichung erfolgt, wenn sich ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet und einer anschließenden schriftlichen Zahlungsaufforderung nicht binnen einer Frist von vier Wochen Folge geleistet wurde.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend oder gegenüber anderen Mitgliedern schädigend verhalten hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Ehrenrates. Vor der Beschlussfassung des Ehrenrates ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären. Der Ehrenrat entscheidet in eigener Verantwortung und unabhängig vom Vorstand.

c. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden. Die Stimmrechtsübertragung nach § 7 d Punkt 5 bleibt davon unberührt.
2. Mitglieder des Vereins bestimmen über die Angelegenheiten des Vereins in einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Versammlung (Mitgliederversammlung).
3. Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung antragsberechtigt und besitzen ein passives und aktives Wahlrecht (Stimmrecht).

4. Das passive Wahlrecht von Angestellten des Vereins, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, ruht während der Dauer ihrer Anstellung.

5. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Rederecht sowie das Recht, Wahlvorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht, wenn eine ausreichende schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche besitzen das passive Wahlrecht für ein Amt nach § 10 Punkt 1.

6. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht die Angebote des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.

7. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsflagge / den Vereinsstander zu führen.

d. Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Sie haben die Interessen und Anliegen des Hochseesegelns nach ihren Möglichkeiten zu fördern und die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
3. Sie erkennen die im „Kompass des TO“ dargestellten Leitlinien des Trans-Ocean e.V. an.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge der ordentlichen und der jugendlichen Mitglieder sowie der Familienmitglieder. Ehrenmitglieder und Stützpunktleiter sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann bei Vorliegen einer besonderen Härte ein Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
2. Beiträge sind von inländischen sowie ausländischen Mitgliedern, die im einheitlichen Euro-Verkehrsraum (SEPA) leben, auf dem Wege des Bankinzugsverfahrens zu leisten. Mitglieder, die außerhalb des einheitlichen Euro-Verkehrsraums leben, leisten die Beiträge durch Überweisung auf das Geschäftskonto des „Trans-Ocean“ e.V.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Tag des neuen Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Beitrag nach Zugang der Mitgliedsbestätigung fällig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Beiratsvorsitzenden und dem Medienbeauftragten (Pressereferenten). Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt zu machen ist.
 3. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung ein. Sie kann auch als Telefon-, Mail- oder Videokonferenz erfolgen.
 6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle zu archivieren ist.
 8. Vorstände werden in der Regel auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind möglich. Die Bestellung ist jederzeit durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung widerruflich.
 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleibt die Position bis zu einer Neuwahl der Position frei. Der Vorstand kann jedoch aufgrund eines Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, für die Zeit bis zur Neuwahl einem anderen Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch anvertrauen. Ist der Restvorstand mit weniger als drei Vorständen besetzt, ist eine außerordentliche Vorstandswahl durchzuführen.
 10. Eine Person kann auch in zwei Vorstandsämtern gewählt werden, soweit es sich nicht um zwei Ämter im Sinne des § 26 BGB handelt. In diesem Fall hat sie im Vorstand nur eine Stimme.
- Mitgliederversammlung mit den nötigen Stimmen verlangt, muss der Vorstand die Einladung spätestens vier Wochen nach Eingang des Verlangens versenden oder in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 veröffentlichen.
3. Für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen nach § 7 a Pkt. 4, 5 sowie § 7 b und § 7 c gleichermaßen.
 4. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung muss alle zur Abstimmung vorgesehenen Punkte (Beschlussvorlagen des Vorstands, Anträge von Mitgliedern) beinhalten. Mit der Einladung sind alle fristgerecht eingereichten Anträge bekannt zu geben. Die Form der Einberufung ist auch gewahrt, wenn die Einberufung in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 fristgemäß bekannt gemacht wird.
 5. Die jährliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 6 bis 8 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden.

b. Beschlussvorlagen

1. Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Hierzu gehören:
 - Größere Investitionsvorhaben und Ausgaben
 - Änderungen der Förder- und Preis-Richtlinien
 - Die Wahlordnung
 - Wahlvorschläge für den Ehrenrat

c. Mitgliederanträge

3. Mitglieder können begründete Anträge zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung stellen.
4. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein. Anträge sind schriftlich - auch per E-Mail - über die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen und müssen begründet sein.
5. Der Vorstand kann beschließen, auch später eingegangene Anträge der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen.
6. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind möglich. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist zugelassen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erreicht ist. Derartige Anträge dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die in die Mitgliedsrechte eingreifen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Ziel haben.

d. Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, solange sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

a. Einberufung und Ort

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
2. Sie ist darüber hinaus als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei der Vorstände nach BGB § 26 oder mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Vorlage einer Begründung beantragen. Wird die Einberufung einer außerordentlichen

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Sie ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die weitere Planung
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung der Förder- und Preisvergabe Richtlinien
 - die Abstimmung über Beschlussvorlagen und Anträge
 - die Abstimmung über Satzungsänderungen
 - die Abstimmung über die Auflösung des Vereins
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand kann auch einen Dritten mit der Versammlungsleitung betrauen, wenn die Mitgliedschaft diesem mit Mehrheit zustimmt. Bei allen Personenwahlen bestimmt die Mitglieder-versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
 4. Jedes Mitglied - gleich ob ordentliches, jugendliches oder Ehrenmitglied - hat nur eine Stimme. Für ein jugendliches Mitglied gilt einschränkend, dass eine ausreichende schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Jede juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 5. Ein Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (Stimmrechtsübertragung). Dazu muss eine unterschriebene Vollmacht (Vordruck des Vereins und Originalunterschrift) des Stimmrechtsübertragenden für das laufende Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Die Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich allgemeiner Natur. Der Stimmrechtsempfänger ist an Weisungen des Übertragenden nicht gebunden.
 6. Bei der Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder, sowie der Wahl von Ehrenrat entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage oder ein Antrag als abgelehnt.
 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei/Viertel - Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.
 8. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Dem Protokoll sind als Anlagen die Beschlüsse in dem zur Abstimmung gekommenem Wortlaut beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 bekannt zu machen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Versammlungsleiters Gäste zulassen. Den digital teilnehmenden Mitgliedern steht ein Kopieren, Aufzeichnen oder Veröffentlichen der Versammlung, gleich in welcher Form, nicht zu.
- e. Digitale Teilhabe
1. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der digitalen Kommunikation ausüben können (digitale Versammlungsbeteiligung an hybrider Mitgliederversammlung).
 2. Sofern aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit Anwesenheit am Versammlungsort nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Vorstand beschließen, dass eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der digitalen Kommunikation stattfindet (Digitale Mitgliederversammlung). In diesen Fällen können die Mitgliedschaftsrechte ausschließlich im Wege der digitalen Kommunikation ausgeübt werden.
 3. Der Vorstand bestimmt in einer „Geschäftsordnung für die digitale Teilhabe“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Teilnahme und für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Wege der digitalen Kommunikation. Sie enthält insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Verfahren und Bestimmungen, um die Teilnahme und Ausübung von Mitgliedschaftsrechten nur Vereinsmitgliedern zu ermöglichen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite für alle Mitglieder verbindlich.
 4. Die Stimmrechtsübertragung nach § 7 d Punkt 5 auf Mitglieder, die im Wege der digitalen Kommunikation an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, ist ausgeschlossen.

§ 8 Geschäftsjahr / Haushalt

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Soweit nach steuerrechtlichen Vorschriften Erklärungen nach dem Kalenderjahr abzugeben sind, werden die Abschlüsse kalenderjährlich erstellt.
2. Der Vorstand legt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr vor.

§ 9 Kassenbericht, Prüfung, Entlastung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand

angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung im Folgejahr über das dann abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Sie können wiedergewählt werden.

2. Der Vorstand legt den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenprüfern schriftlich vor. Der Kassenbericht enthält unter anderem
 - die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Sachgruppen gemäß den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung
 - die Entwicklung möglicher zweckgebundener Budgets
 - den Umfang möglicher Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder,
 - Art und Umfang geschäftlicher Verbindungen zwischen Mitgliedern und dem Verein
 - die geförderten Projekte und den Umfang der Förderung.
3. Der Kassenbericht muss vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenprüfern vorgelegt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu erlauben.
4. Prüfgegenstand ist das unmittelbar vergangene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen auch der Vorjahre und prüfen, ob bei der Mittelverwendung dem Gebot der Sparsamkeit Rechnung getragen und das Geld für satzungsgemäße Zwecke verwendet wurde. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Nach der Würdigung von Kassenbericht und Kassenprüfung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des TO. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.
4. Der Ehrenrat entscheidet über das Ausschlussverfahren gem. § 4 b Pkt. 4.
5. Der Ehrenrat hat die Rolle des Ombudsmanns für alle Vereinsmitglieder und ist, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle, beratend tätig.
6. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen unabhängig.

§ 11 Beiräte

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Beiräte einberufen.
2. Themen, Ziele und Aufgaben sind vor der Einberufung zu formulieren.

3. Mitglieder können Mitglieder des TO und externe Experten sein.
4. Sie sind beratend tätig.
5. Die Beiräte bestimmen aus Ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 12 Förderungen und Preise

1. Der Verein unterstützt das Hochseesegeln, u. a. indem er Fördermittel und Spenden vergibt. Die Einzelheiten regelt eine Förder-Richtlinie. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 zu veröffentlichen ist. Die Förderpraxis darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Fördermittel dürfen keine Zuwendungen im Sinne von § 2 Abs. 4 sein.
2. Der Verein vergibt für besondere Leistungen Preise. Die Einzelheiten regelt eine Preis-Richtlinie. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und in den Mitteilungsorganen nach § 3 Pkt. 2 zu veröffentlichen ist.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke oder zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen zu erheben, zu sammeln, zu verwenden und weiterzugeben, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Mitgliedes erkennbar entgegenstehen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, einzelnen Verwendungen, soweit sie nicht zwingend mit der Mitgliedschaft verbunden sind, mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall sind die entsprechenden Daten zu löschen und die entsprechenden Verwendungen zukünftig zu unterlassen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit Dreiviertelmehrheit der Ja- und Nein- Stimmen beschließt und anschließend diesem Beschluss von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zugestimmt wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Abschließende Vorschriften

1. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle in Cuxhaven.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle.
3. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
4. Es gilt die Salvatorische Klausel.
5. Diese Satzung wurde am 23.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.